



# Beylagen.

Num. 1.

Extract Viberachischen Parifications - Recept  
de Anno 1668.

**S**odt weilen bey diesem Parifications - Wesen, so wohlten der Bestellung des Stadt - Physicats und Apotheken halber, als auch in puncto Restitutionis der Spittahl - Lehen - Güther ad Annum 1624. zwischen beeden Religions - Verwandten, ebenmäßia Mißverständ- nüssen und dabey mit einlauffenden Beschwerlichkeiten vorgefallen; So ist nach vielfältigen hinc inde beschehenen Gegen - Remonstracionibus zu Verhütung mehrerer Schä- den und Gefahr, das Werck endlich dahin gestellt, abge- redt und verglichen worden. Das nemlich

Erstlich hinführo von jeder Religion ein Physicus mit gleicher Besoldung bestellt, denenselben aber in ihrer Be- stellung mit einverleibt und beendiget werden sollen, daß sie denen Patienten keine Medicamenta geben, sondern die- selben mit ihren Recepten in die Apotheken (welche sie auch zu gewissen Zeiten visitiren, und dabey gute Berord- nung thun sollen) ohne Unterscheid anweisen.

Dafern sie die Catholische aber keinen Physicum ihrer Seits haben oder aufnehmen wollten, stunde es dahin, ob sie gegen solchem einen Apotheker annehmen wollen: jedoch und auf solchen Fall, so lang auch des Physici Be-  
soldung

solbung fallen, und auf Wieder-Ersetzung solcher Stell, berührte Catholische Apotheck wieder aufhebt und eingestellt werden solle.

Am andern,

die Apothecken deren niemals mehr denn Zwo seyn sollen, hinführo jedesmahls und zu ewigen Zeiten bey denen Evangelischen, jedoch mit obigem Vorbehalt allein verbleiben.

Num. 2.

Extract Reichs, Stadt, Biberachischen Raths,  
 Protocoll, de dato 6. Decembris 1738.

**S** Herr Johann Friedrich Köpfe, Löblicher Stadt Gerichts-  
 Assessor und Apothecker, übergibt ein so rubricirt: un-  
 terthänig: nothgemüßigtes Bitten, und suppliciren pro  
 Intermiffione & Inhibitione der bißher so sehr beeinträch-  
 tigten Evangelischen Apotheck, contra Recessus; darinnen  
 sich auf das, was er vergangenen 26ten passato bey gesamm-  
 tem Löblichen Magistrat, contra Herrn Senatorem Hartmann  
 eingegeben beziehend, um Obbrigkeitliche Remedur bittet.

Resolutum:

Wegen von Herrn Hartmann führenden Materialien  
 derselbe mit Herrn Köpfe sich bis zu Ausgang des Proceßs  
 in A. C. mit Ueberlassung seines vorhandenen Corpusculi  
 vergleichen, auch Herr Hartmann kein Recept mehr schrei-  
 ben, oder Receptirungen annehmen oder verfertigen solle;  
 bevorab der Herr Stecher und Herrlinger sich hierauf be-  
 ziehen, und gleiche Erlaubniß zu haben vermeynen, und  
 anderst nicht deßistiren wollen.

Num. 3.

Extractus Reichs, Stadt Biberachischen Raths,  
 Protocoll, de dato 19. Februarii 1740.

Herr

**S** Herr Amts- Bürgermeister von Gaupp übergibt vom Herrn Apotheker Köpfe ein so mehr und nochmaliges inständiges Ansuchen und Bitten, den zwischen beeden Religions- Antheil in Anno 1668. errichteten Parifications- Recess, und besonders desselben theuer erkauften Anhang die Apotheken betreffend dereinsten zur Execution und Vollzug zu bringen.

*Resolutum:*

Kraft klaren vorhandenen Recessen auf vorstehende Imploration in allweg die billige Reflexion gemacht werden solle.

*Num. 4.*

**A**uf gehorsamstes Ansuchen Herrn Apotheker Schweizerz allhier, an Hochlöbliche Stadt- Rechnerey- Amtung, daß ihme eine Visitatio extraordinaria erlaubt werden möchte; so hat ermeldte Hochlöbliche Amtung uns beeden Physicis den Befehl dahin ertheilt, solche Visitation den 16ten dieses vorzunehmen.

Wann wir nun zu Folge dessen uns dahin verfügt, und in hoher Gegenwart beeder S. T. Herren Stadt- Rechnern alles nach Gebrauch visitiret; so hat Herr Apotheker Schweizer dieserhalben uns geziemend ersucht, ihme ein Attestatum befundener Dinge nach zu ertheilen; welch billigem Gesuch wir auch um so weniger entgegen seyn können, als in Wahrheit ernannter Herr Apotheker Schweizer seine Officin recht wohl eingerichtet, und mit allem in guter Qualität tam quoad Chymica, quam Simplicia versehen, daß man also einer guten Receptur und Befertigung fort- daurender Recipe sich hinkünftig getrösten kan.

Welches hiermit zu Steuer der Wahrheit attestiren, und mit eigener Hand subscribiren wollen. Biberach den 17ten Decembris 1754.

**Joseph Damian Greutter,**  
Medic. Doct. & Physic. ordin.

§

*Num. 5.*

Num. 5.

**D**ie besondere Vortheile, welche einer Republic durch wohlbestellte Apotheken zuwachsen, werden vielleicht eben so wohl bekandt seyn, als der Schaden und größte Unordnung, so aus derselben Verfall zu entstehen pflegt. Es hat daher unser neu-angetretener Herr Apotheker Schweizer sich bishero rühmlichst und mit größten Fleiß bemühet, den Rahmen einer in Wahrheit wohl eingerichteten Apotheck auf seine schöne Officin wiederum zu bringen. Wie wir dann auch erst kürzlich und in Gegenwart beeder hoch-venerirlichen Herren Stadt-Rechneren einen nur all zu deutlichen Augenschein davon eingenommen haben. Man kan daher ohne einige Flatterie öffentlich attestiren, es habe obgedachter Herr Schweizer, sich auf alle Fälle, mit denen herrlichsten Medicamenten ganz frisch so fourniret, daß nicht nur auf lange Zeit ein genugsamer Borrath vorhanden, sondern auch bey allenfalls vorkommenden Epidemischen Krankheiten, man sattfam würde versehen seyn: Um so mehr habe auch dessen höflichen Begehren nach mich verbunden erachtet, gegenwärtiges schriftlich von mir zu geben. Biberach den 17ten Decembris 1754.

**Christoph Jacob Appin,**  
Medic. Doct. & Physic. ordin.

Num. 6.

**Extractus Reichs-Stadt Biberachischen gemein-  
samen Raths: Protocolli, de dato 20. Decem-  
bris 1754.**

**S**err Burgermeister von Gaupp referiren, daß nachdeme man verwichenen Montag die Schweizerische Apotheken-Visitation vorgenommen, man von solcher nicht anderst bezeigen könne, als daß solche in besten Stand befunden worden, so auch beede Herren Physici schriftlich attestiret: Annebst aber Herr Schweizer noch angebracht habe, wie

wie er verhoffen wolle, man werde ihme bey einem so starck aufgewandten Capital an Handen gehen, und die führende Neben-Apothecken, nebst andern Medicinischen Stümpeleyen nunmehr gänzlich abschaffen.

*Resolutum:*

Suspend. biß nach den Ferien das mündlich inserirte Memoriale bey Rath produciret wird.

*Num. 7.*

**Extractus Reichs-Stadt Biberachischen gemeinsamen Raths**, Protocolli, de dato Dienstag den 14ten Februarii 1755.

**B**ede Herren Physici und Apothecker übergeben sammt Beylag sub Num. 1. & 2. ein so rubricirt, gehorsamstes Memoriale und Bitten, um gängliche Abschaffung so wohl der unberechtigten Neben-Apothecken, als übrig Medicinischen Stümpeleyen.

*Resolutum:*

Solle dem Herrn Ricken in Cancellaria vorgelesen, und allenfalls sub Termino 8. Dierum communiciret, in zwischen aber sämtliche Acta aufgeschlagen, solche vor Rath geleget, und dann pro re nata executivè procediret werden.

*Num. 8.*

**Extractus Reichs-Stadt Biberachischen gemeinsamen Raths**, Protocolli, de dato 4. Aprilis 1755.

**H**err Christoph Rick übergibt contra Herrn Schweizer Apothecker, und Consorten, puncto des wider ihn angeflagten Receptirens ein so rubricirt, gehorsamste in  
Rechten

Rechten und der Observanz best-gegründete Exceptiones, worin er

1.) Des Receptirens sich zu entschlagen freywillig erbietet.

2.) Aber sein noch vorhandenes Corpusculum, als welches ex defectu Officinæ Evangelicæ auf Veranlassung beeden nacheinander gefolgten Herren Physicorum er sich anzuschaffen bemüßiget worden, entweder verschließen zu lassen, oder aber Herr Schweizer zu deren Auslösung anzuhalten, und ihne

3.) Bey seinem Hand-Verkauff und dießfältige von seinen Vorfahrern her erlangten Possession zu belassen, und dabey Obrigkeitlich zu manuteniren, auch um so mehreres bittet, da er ohnehin ein gelernter Apotheker und Materialist sey, denen auch nach der allgemeinen Observanz, derley Hand-Verkauf nirgends verwehret werde; so dann ihres ganzen Inhalts nach verlesen, und hierauf von Herrn Bürgermeister referiret worden:

Daß Herr Apotheker Schweizer sich gleicher gestallten vor Amt eingefunden, und vorgestellt habe, daß er zwar vernommen, wie Herr Kicken seine Verantwortung übergeben, gleichwie aber dieselbe, die Apotheker-Ordnung, und in medio liegende Conclusa nicht werde umstoßen können; also er ihn bey selbiger zu manuteniren, und ohne weitere Communication ihme Herrn Kicken so wohl als Geheimen Herrn Hartmann alles Receptiren und Hand-Verkauff um so mehr unter andictirter Straf zu inhibiren bitte, als innerhalb wenig Zeit gegen 250. Recepten nur allein von dem Evangelischen Herrn Dr. Appin verschrieben, und dabey die mehreste von diesen beeden Herren, Hartmann und Kicken verfertiget und abgegeben worden.

Within den daraus ihm zugehenden Abbruch und Schaden dahin zu erkennen gebe; daß er bey dessen Fortwahr länger nicht subsistiren könne: vielmehr aber bey nicht erfolgender Remedur, in die Nothwendigkeit versetzt seye, selbst in Person an das Höchstpreißliche Reichs-Cammer-Gericht,

Gerecht, woher er voraus gute Bertröstung habe, zu recurriren, und von daher die nöthige Compulsiv - Mittel auszuwürcken, dessen aber er lieber entübriget zu seyn, und allhier Recht zu bekommen wünsche.

His Relatis.

Dann die Sach in Umfrag gestellet, und darüber abgeschlossen worden; daß, gleichwie die in medio liegende Apotheker - Ordnung und darauf erfolgte Rath's - Conclusa allen dießfallßigen Unordnungen schon genugsames Maasß und Richtschnur solcher gestalsten einem jeden geben, daß ob deren Festhaltung nichts als die eingestellte Execution ermangele: Also auch all diejenige, so dagegen excediren, in specie aber Herr Geheime Hartmann, als dem bey seiner Election zur Geheimen - und Pfarr - Pfleg - Stell die gänzliche Unterlassung alles Practicirens und Receptirens auch Arzenei - Ausgebens, als eine Conditio sine qua non vorausgesetzt worden, und auch an sich selbst seinem Character entgegen lauffe, und Herr Rick in diese Ordnung eingewiesen, und also demselben alles Practiciren und Receptiren, wie auch Führe - und Ausgebung derer Simplificium & Compositorum, und was gedachter Ordnung weiter entgegen, und zwar bey 50. Rthlr. unnachlässiger Straf hiermit inhibiret und niedergelegt, zu dem Ende aber und vorhero die allschon 1675. gemachte Apotheker - Ordnung durch erstere beede Herren Geheime nochmalen durchgangen und eingerichtet, alsdann aber Löblichem Magistrat ad Ratificandum vorgelegt, und von daraus denen Herren Physicis und Apothekeren, auch deren Gesellen und Barbierern und anderen mehr derley interessirten Personen publiciret, und sie darauf beendiget, nicht weniger solche Straf an denen Contravenienten exequiret, doch aber befindenden Dingen zu Verschließung des Rickischen Corpusculi entweder ein gewisser Termin anberaumet, oder aber solches von Herrn Schweizer jedoch prævia prius Taxatione ausgelöst werden solle.



Num. 9.

**Extractus Reichs, Stadt Biberachischen Raths,**  
 Protocolli, de dato 27. Maji 1755.

**S**err Apotheker Schweizer beschwehret sich contra Herrn Ricken und Consorten, um willen solcher fortfahr Medicin und Kräuter Wein zu machen, und bittet also es ihnen fernerweit zu inhibiren, und die determinirte Straf zu exequiren.

*Resolutum:*

Solle einer Löblichen Deputation übergeben, und in Sachen weiters fortgefahren werden.

Num. 10.

**Extractus Reichs, Stadt Biberachischen ge-**  
 meinsamen Raths Protocolli, de dato 18. Ju-  
 lii 1755.

**V**om Hochpreißlichen Reichs Cammer Gericht wird auf, vom Herrn Apotheker Schweizer allda gemachte Instanz, die Apotheker Differentien betreffend, ein Mandatum de exequendo proprium Decretum cum Clausula produciret, so verlesen, anebst aber von Herrn Amts Burgermeister referiret worden, daß Herr Apotheker Rau zu ihm gekommen, und erzehlt, daß Herr Schweizer ihn dieses Mandati halber in die Concurrentz der Kosten ziehen wollen.

Gleichwie er aber hievon nichts gewußt, auch allein Löblichen Magistrat pro Assistentia imploriret, solche Assistentz auch dermalen sattfam erfahren habe; also er sich dessen auch nichts annehmen können.

*Resolu-*



*Resolutum:*

Solle hierauf vom Herrn Rathß = Consulenten die Nothdurfft in Termino beobachtet, hierzu aber von der in hac Causa niedergesetzten Löblichen Deputation ihm die Subsidia ertheilet, übrigenß vom Herrn Schweizer der Burger = End abgeschwohren, auch übriges noch abgängige suppliret werden.

*Num. 11.*

Extractus Reichß = Stadt Biberachischen gemein-  
samen Rathß = Protocoll, de dato 4. Septem-  
bris 1755.

**S** Herr Christoph Rieß übergibt einen schrift = statt münd-  
lichen Recess, worin er ohnpräjudicirlich von den  
Compositis abzustehen, und nur allein die Simplicia bezu-  
behalten sich erkläret, allenfalls aber und da auch dieses  
ihm nicht gestattet werden sollte, er von lezt publicirter  
Apotheker = Ordnung stante pede & viva voce ad Judicem  
quemcunque Superiorem provociret haben wollte.

*Resolutum:*

Habe bey der lezt beschwohrnen Apotheker = Ord-  
nung sein Bewenden, und könne übrigenß Löblicher Magi-  
strat wohl geschehen lassen, wann derselbe Sententiam  
Reformatoriam erhalte.



Resolutum:

Sollte die Art vom Herrn Staats-Consulenten die  
Verpflichtung in Termino beobachtet, die Art von der  
in der Sache nicht nachgelassenen Lösslichen Deposition ist die  
Sache erledigt, hinsichtlich vom Herrn Consulenten der  
Sache die Art abgeschrieben, auch die Art nach abgängige  
Lössliche werden.

Nam. 11.

Extraktus Reichs-Statut Biberachischen gemein-

saamen Staats-Protocoll, de dato 4. Septem-  
bris 1755.

Der Herr Reichs-Rath überlegt einen Schriftsatz, hat münd-  
lich den Reichs-Rath, worin er abgeschrieben von dem  
Compositus abgeschrieben, und nur allein die Simplicia be-  
halten sich erledigt, ebenfalls aber und so auch die  
ihm nicht gestattet werden sollte, er von jetzt publizieren  
Spezialer-Ordnung keine Rede & viva voce ad Judicium  
quocumque Superiorum provocari haben wollte.

Resolutum:

Daß der Herr Reichs-Rath dem Spezialer-Ordnung  
nicht sein Bewenden, und keine andere Lössliche Maß-  
nahmen noch beschreiben lassen, wann derselbe-  
Reformations-erhalte.

